

ENTWURF

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeberin: 30.02-2024/0390

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: _____

Vertrag über Anmietung einer Kuvertiermaschine mit Dokumentenverarbeitungssoftware einschließlich Full-Service-Wartung

Zwischen

der Region Hannover, Team 12.02, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover

vertreten durch den Regionspräsidenten

– nachfolgend „Auftraggeberin“ genannt –

und

Firma _____

– nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt –

wird folgender Vertrag über die Miete einer fabrikneuen und kompakten Kuvertiersystems, einschließlich der zum Betrieb erforderlichen Software inklusive aller Lizenzen, die für den vertraglichen Gebrauch erforderlich sind, nebst Zubehör sowie Full-Service-Wartung, geschlossen:

1 Vertragsgegenstand und -bestandteile

1.1 Gegenstand des Vertrags ist die Miete einer Kuvertiermaschine und einer Standardsoftware für die Kuvertiermaschine, wobei jeweils deren Erhaltung in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand geschuldet ist. Zudem werden, soweit vereinbart, zusätzliche Serviceleistungen und Schulungen geschuldet.

1.2 Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

- Dieser Vertrag
- Anlage 1: Leistungsbeschreibung
- Anlage 2: Kriterienkatalog
- Anlage 3: Aufstellungsmöglichkeit Kuvertiermaschine
- Anlage 4: Auftragsverarbeitungsvertrag
- Anlage 5: Verpflichtungserklärung

Dieser Vertrag und die Anlagen gelten in der genannten Reihenfolge. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Auftragnehmers sind ausdrücklich ausgeschlossen und werden nicht Vertragsbestandteil. Sie gelten auch dann nicht, wenn die Auftraggeberin ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

2 Art und Umfang der Leistungen

2.1 Miete einer Kuvertiermaschine

Der Auftragnehmer überlässt der Auftraggeberin gegen Entgelt eine neue, den Originalherstellern entsprechende Kuvertiermaschine einschließlich Betriebssystemsoftware (im Folgenden: Kuvertiermaschine) wie in Anlage 1 bis 3 beschrieben bis zur Beendigung des Mietvertrages. Der Auftragnehmer erhält die Kuvertiermaschine während der Mietzeit in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand.

Das Eigentum an der Kuvertiermaschine verbleibt während der Mietzeit beim Auftragnehmer.

2.2 Überlassung von Dokumentenverarbeitungssoftware auf Zeit (Miete)

Der Auftragnehmer überlässt der Auftraggeberin gegen Entgelt eine Dokumentenverarbeitungssoftware (im Folgenden: Software) wie in Anlage 1 bis 3 beschrieben für 48 Monate bis zur Beendigung des Mietvertrages. Der Auftragnehmer erhält die Software während der Mietzeit in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand.

2.3 Full-Service-Wartung

Bestandteil des Vertrags ist außerdem eine Full-Service-Wartung. Hierzu zählt die Wartung der Maschine inkl. sämtlicher Ersatz- und Verschleißteile sowie die Behebung einer Störung. Zur Konkretisierung siehe Ziff. 8 dieses Vertrages.

2.4 Bedienungsanleitung

Der Auftragnehmer stellt der Auftraggeberin jeweils eine Bedienungsanleitung zur Kuvertiermaschine und zur Software zur Verfügung. Diese muss es dem für die Nutzung und Administration einzusetzenden Personal der Auftraggeberin ermöglichen, die Kuvertiermaschine und Software nach Durchführung der vereinbarten Schulung ordnungsgemäß zu bedienen, sofern das Personal ausreichende Vorbildung und Ausbildung aufweist. Sie ist der Auftraggeberin in deutscher Sprache in ausdrückbarer oder ausgedruckter Form zur Verfügung zu stellen. Die Verwendung der gängigen englischen Fachbegriffe ist zulässig.

2.5 Schulungen

Unmittelbar nach der Inbetriebnahme erfolgen eine umfassende Einweisung und Schulung von Beschäftigten der Auftraggeberin durch den Auftragnehmer in eigener Verantwortung. Die Einweisungen/Schulungen erfolgen für die Kuvertiermaschine sowie die Dokumentenverarbeitungssoftware mit Anlernen von Verarbeitungsprozessen nach unterschiedlichen Dokumentinhalten.

Sie werden von Personal des Auftragnehmers in deutscher Sprache durchgeführt. Im Rahmen der Schulung sind mindestens 10 praktische Anwendungsfälle sowohl softwareseitig als auch an der Kuvertiermaschine einzurichten.

Die Schulungsunterlagen werden in deutscher Sprache in ausgedruckter und ausdrückbarer Form zur Verfügung gestellt. Die Auftraggeberin hat das Recht, die Schulungsunterlagen zur eigenen Verwendung zu vervielfältigen und weiterzugeben. Elektronische Präsentationsdateien aus Schulungszwecken sind ebenfalls Schulungsunterlagen. Die vereinbarten Vervielfältigungsstücke gehen in das Eigentum des Auftraggebers über.

Die Schulungen sind im Gesamtpreis enthalten und werden nicht gesondert vergütet.

3 Bereitstellung der Leistungen

3.1 Erfüllungsort

Der Erfüllungsort ist der Aufstellungsort bei der Auftraggeberin:

Region Hannover

Team Medien und Gestaltung - Hausdruckerei (Ansprechpartner: Herr Brinkmann/Herr Hemmecke)

Hildesheimer Straße 20

30169 Hannover

3.2 Bereitstellung der Hardware

3.2.1. Die Kuvertiermaschine wird inklusive aller betriebsnotwendigen Installationen bereitgestellt.

3.2.2 Die Anlieferung der Kuvertiermaschine erfolgt auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers an den Aufstellungsort bei der Auftraggeberin.

3.2.3 Der Auftragnehmer hat das Kuvertiersystem sowie die Software innerhalb von 8 Wochen nach Zuschlag an den Aufstellungsort zu liefern und im Anschluss innerhalb von 3 Arbeitstagen á acht Stunden funktionsfähig zu installieren.

3.2.4. Die Auftraggeberin hat dem Auftragnehmer zur Anlieferung der Kuvertiermaschine Zugang zu den Räumlichkeiten am Aufstellort zu gewähren. Der Auftragnehmer hat bei Zutritt zu den Räumlichkeiten etwaige Weisungen der Auftraggeberin zu befolgen.

3.2.5 Der Auftragnehmer stellt die Kuvertiermaschine am Aufstellort auf und stellt die Betriebsbereitschaft der Kuvertiermaschine her. Er übergibt der Auftraggeberin eine Bereitstellungsdokumentation in Textform. Die Auftraggeberin überprüft und bestätigt die betriebsbereite Bereitstellung.

3.3 Bereitstellung der Software

3.3.1 Die Software wurde zu einem angemessenen Zeitpunkt vor der Überlassung mit aktueller Scan-Software auf Befehl mit Schaden stiftender Software überprüft. Unter Schaden stiftender Software ist eine Software mit nicht vereinbarter Funktion zu verstehen, die zumindest auch den Zweck hat, die Verfügbarkeit von Daten, Ressourcen oder Dienstleistungen, die Vertraulichkeit von Daten oder die Integrität von Daten, zu gefährden bzw. zu beeinträchtigen, z.B. Viren, Würmer, Trojanische Pferde. Der Auftragnehmer erklärt, dass die Überprüfung keinen Hinweis auf Schaden stiftende Software ergeben hat.

3.3.2 Der Auftragnehmer stellt die Installationsdatei dem IT-Dienstleister des Auftraggebers (hannIT AöR) zur Installation zur Verfügung und installiert unter Aufsicht des IT-Dienstleisters des Auftraggebers die Software. Die Auftraggeberin überprüft und bestätigt die betriebsbereite Bereitstellung.

3.4 Betriebsbereitschaft

Betriebsbereitschaft besteht, wenn die Hardware bzw. Software der Auftraggeberin uneingeschränkt mit den vertragsgemäß geschuldeten Eigenschaften und Funktionen zur Nutzung zur Verfügung steht.

4 Nutzungsrechtseinräumung

4.1 Der Auftragnehmer räumt der Auftraggeberin einfache, nicht übertragbare, zeitlich auf die Dauer des Mietvertrages beschränkte Nutzungsrechte an der Betriebssystemsoftware der Kuvertiermaschine sowie an der Dokumentenverarbeitungssoftware ein. Er sichert zu, hinreichende Nutzungsrechte hierfür erworben zu haben.

4.2 Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere die Berechtigung, die Software für die vereinbarte Nutzungszeit oder temporär zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen. Dies gilt auch, soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden. Teil des bestimmungsgemäßen Gebrauchs sind auch Vervielfältigungen der Software zum Zweck der ordnungsgemäßen Datensicherung.

4.3 Darüber hinaus ist die Auftraggeberin berechtigt, die Software durch ihren IT-Dienstleister (derzeit Hannoversche Informationstechnologien AöR) auf deren Servern hosten zu lassen.

5 Schutzrechtsverletzung

5.1 Der Auftragnehmer stellt die Auftraggeberin auf eigene Kosten von allen Ansprüchen Dritter aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Verletzungen von Schutzrechten (gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte und verwandte Schutzrechte) frei. Die Auftraggeberin wird den Auftragnehmer unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche Dritter informieren. Informiert sie den Auftragnehmer nicht unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche, erlischt dieser Freistellungsanspruch.

5.2 Im Falle von Schutzrechtsverletzungen darf der Auftragnehmer – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin – nach eigener Wahl und auf eigene Kosten hinsichtlich der betroffenen Leistung nach vorheriger Absprache mit der Auftraggeberin Änderungen vornehmen, die unter Wahrung von ihren Interessen gewährleisten, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt oder für die Auftraggeberin die erforderlichen Nutzungsrechte erwerben.

6 Vergütung

6.1 Der monatliche Mietzins ergibt sich aus dem Preisblatt der Ausschreibung und umfasst die Überlassung der Kuvertiermaschine sowie der Software auf Zeit sowie die Full-Service-Wartung. Werden die Kuvertiermaschine und die Software nicht für einen vollen Kalendermonat überlassen, berechnet sich die Miete anteilig, wobei der Mietzins pro Kalendertag 1/30 der monatlichen Miete beträgt.

6.2 Der Mietzins ist jeweils zum 1. Werktag eines Monats fällig. Eine fällige Vergütung ist von der Auftraggeberin innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen

6.3 Reisekosten und –zeiten sowie Nebenkosten werden nicht gesondert vergütet, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

6.4 Alle Entgelte verstehen sich rein netto und, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Dem Auftragnehmer ist die folgende UStID DE NUMMER [DE _____] zugeteilt bzw. er wird beim Finanzamt [Ort] unter [Umsatzsteuernummer] geführt.

6.5 Während der Grundlaufzeit des Vertrages von 48 Monaten ist eine Mietzinserhöhung ausgeschlossen.

6.6 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen, es sei denn die zugrundeliegende Gegenforderung wird nicht bestritten oder ist rechtskräftig festgestellt.

7 Verzug

7.1 Gerät die Auftraggeberin mit der Zahlung des Mietzinses in Verzug, so ist ab dem ersten Tag des Verzuges die offene Mietzinsforderung mit 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

7.2 Der Auftragnehmer hat das Kuvertiersystem sowie die Software innerhalb von 8 Wochen nach Zuschlag an den Aufstellungsort zu liefern und im Anschluss innerhalb von 3 Arbeitstagen á acht Stunden funktionsfähig zu installieren. Wenn der Auftragnehmer diesen Termin für die Überlassung der Kuvertiermaschine oder der Software nicht einhält, kommt er ohne Mahnung in Verzug.

8 Aufrechterhaltung der Gebrauchstauglichkeit

8.1 Der Auftragnehmer hat die Kuvertiermaschine sowie die Software über die gesamte Dauer der Mietzeit in dem zum vertraglich vereinbarten Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten. Er hat zu diesem Zweck die erforderlichen Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen durchzuführen. Die Full-Service-Wartung umfasst insbesondere sämtliche Ersatz- und Verschleißteile, die Wartung der Maschine als auch die bei einer Störung und/oder Wartung anfallenden Arbeitszeiten sowie die Anfahrtpauschale und etwaige weitere Reisekosten; es fallen für die Auftraggeberin keine weiteren Kosten an. Der Auftragnehmer stellt einen Servicesupport in deutscher Sprache bereit. Die Servicezeiten des telefonischen technischen Supports sind von Mo – Do von 07:00 bis 17:00 Uhr und Freitag von 07:00 bis 15:00 Uhr (mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage am Erfüllungsort). Der vereinbarte Service beginnt mit der Gebrauchsüberlassung der Kuvertiermaschine und der Software und endet mit Ablauf der Mietlaufzeit.

8.2 Instandhaltung meint alle vorbeugenden, zur Werterhaltung und Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft der Hardware oder Software erforderlichen Leistungen. Instandsetzung meint die Beseitigung von Störungen oder Beeinträchtigungen der Gebrauchstauglichkeit oder Beschädigungen der Hardware oder Software durch Reparatur oder Ersatz. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die erforderlichen Instandhaltungsarbeiten regelmäßig im Rahmen des Wartungsplanes durchzuführen.

8.3 Die Auftraggeberin hat Störungen oder Beeinträchtigungen der Gebrauchstauglichkeit sowie Beschädigungen der Kuvertiermaschine oder der Software dem Auftragnehmer unverzüglich unter Angabe der ihr bekannten und für die Mängelbeseitigung zweckdienlichen Informationen anzuzeigen. Die Anzeige ist mit Mängelbeschreibung sowie Datum und Uhrzeit durch den Auftragnehmer zu protokollieren und der Auftraggeberin mitzuteilen. Auf Nachfrage des Auftragnehmers hat die Auftraggeberin im Rahmen des Zumutbaren bestimmte, in ihre Sphäre fallende Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung und Analyse des Mangels ermöglichen, z.B. notwendige, mit zumutbarem Aufwand von ihr beschaffbare einzelne technische Informationen aus ihrer Sphäre bereit zu stellen.

8.4 Der Auftragnehmer stellt eine Reaktionszeit von 4 Stunden sicher. Unter Reaktionszeit ist der Zeitraum zu verstehen, innerhalb dessen der Auftragnehmer mit der Störungsbehebung zu beginnen hat. Der Zeitraum beginnt mit dem Zugang der entsprechenden Meldung innerhalb der Servicezeiten und läuft ausschließlich während der Servicezeiten. Geht eine Meldung außerhalb der Servicezeiten ein, beginnt die Reaktionszeit mit Beginn der nächsten Servicezeit.

Die Störungsbehebung erfolgt spätestens am nächsten Arbeitstag (Next-Business-Day) nach Zugang der entsprechenden Störungsmeldung. Der Auftragnehmer hat die Störungsbehebung an diesem Tag erfolgreich abzuschließen (Wiederherstellungszeit).

Hält der Auftragnehmer die Reaktions- und/oder Wiederherstellungszeiten nicht ein, gerät er nach deren Überschreitung auch ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

8.5 Vor Beginn der Wartungs- oder Mangelbeseitigungsarbeiten ist eine Datensicherung durchzuführen. Nach Durchführung von Wartungs- oder Mangelbeseitigungsarbeiten erklärt der Auftragnehmer

den erfolgreichen Abschluss der jeweiligen Arbeiten und dokumentiert die durchgeführten Maßnahmen in angemessener Art und Weise.

8.6 Die Beseitigung von Mängeln erfolgt üblicherweise durch Reparatur. Handelt es sich um einen Mangel in der Software, kann der Auftragnehmer bis zur Überlassung eines den Mangel beseitigenden Programmstandes vorübergehend eine Umgehungslösung zur Verfügung stellen, soweit und solange dies für den Auftraggeber zumutbar ist. Der Auftragnehmer räumt der Auftraggeberin hierfür Nutzungsrechte in Art und Umfang ein, wie sie für die gemietete Software bestehen. Die Verpflichtung des Auftragnehmers, den Mangel unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

8.7 Schlägt die Reparatur fehl oder wäre sie für den Auftragnehmer unwirtschaftlich, so kann er von der Auftraggeberin Zustimmung zur Bereitstellung einer neuen Mietsache gleicher Art, Güte, Konfiguration und individueller Einstellung verlangen. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, die Auftraggeberin bei der Übernahme der Daten zu unterstützen.

8.8 Tritt die gleiche Störung in zeitlichem Zusammenhang nach Erklärung der Betriebsbereitschaft wieder auf und beruht die Störung auf der gleichen Ursache, gilt sie als nicht beseitigt. Weist der Auftragnehmer nach, dass die Auftraggeberin die Störung schuldhaft verursacht hat, kann der Auftragnehmer von der Auftraggeberin eine angemessene Vergütung für die Störungsbeseitigung verlangen.

8.9 Der Auftraggeberin stehen die gesetzlichen Ansprüche wegen Mangelhaftigkeit der gemieteten Kuvertiermaschine und Software mit der Maßgabe der vorstehenden Vereinbarungen zu.

9 Vertragsstrafen

9.1 Die Auftraggeberin ist für den Fall der Überschreitung vereinbarter Reaktions- und/oder Wiederherstellungszeiten berechtigt, für jeweils angefangene 25% Überschreitung der Reaktionszeit und/oder für die jeweils um einen angefangenen halben Arbeitstag (5h) überschrittene Wiederherstellungszeit innerhalb der Servicezeiten eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1% der jährlichen Vergütung zu verlangen, maximal jedoch 1% der jährlichen Gesamtvergütung pro Verzugsfall. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer die Überschreitung nicht zu vertreten hat. Insgesamt darf die Summe der aufgrund dieser Regelung pro Vertragsjahr zu zahlenden Vertragsstrafe nicht mehr als 5 % der jährlichen Gesamtvergütung pro Vertragsjahr betragen. Die Vertragsstrafen werden auf Schadensersatzansprüche angerechnet.

9.2 § 341 Abs. 3 BGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Strafe bis zum Ablauf von zwölf Monaten seit ihrer Verwirkung geltend gemacht werden kann

10 Pflichten des Auftragnehmers

10.1 Der Auftragnehmer teilt der Auftraggeberin Kopier- oder Nutzungssperren mit, die die vertragsgemäße Nutzung der Kuvertiermaschine oder Software beeinträchtigen könnten.

10.2 Die Kommunikation mit der Auftraggeberin erfolgt in deutscher Sprache.

11 Pflichten der Auftraggeberin

11.1 Die Auftraggeberin ist verpflichtet, die Kuvertiermaschine und die Software entsprechend der Bedienungsanleitungen des Auftragnehmers zu benutzen. Sie verpflichtet sich, die Software nicht in eine andere Codeform zu bringen oder Veränderungen am Code vorzunehmen, es sei denn, dass dies nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist.

11.2 Soweit erforderlich, wird die Auftraggeberin dem Auftragnehmer zum Zwecke Full-Service-Wartungsleistungen, welche am Aufstellort zu erfolgen haben, nach Maßgabe seiner Sicherheits- und Zutrittsrichtlinien Zugriff auf die Mietsachen gewähren. Für die Fernwartung wird sie dem Auftragnehmer im hierfür erforderlichen Maße den Fernzugriff auf die Software ermöglichen.

11.4 Eine neue Programmversion ist von der Auftraggeberin, sobald es ihr zumutbar ist, zu übernehmen, wenn die Programmänderung der Vermeidung oder Beseitigung von Fehlern dient oder zur Behebung von Schutzrechtsverletzungen notwendig ist. In allen übrigen Fällen kann die Auftraggeberin die Übernahme einer neuen Programmversion aus berechtigten Gründen ablehnen.

12 Haftung

12.1 Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf deren Einhaltung die Auftraggeberin regelmäßig vertrauen darf, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schäden. Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.

12.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für einen Mangel nach Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Kuvertiermaschine oder der Software und bei arglistig verschwiegenen Mängeln.

12.3 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

12.4 Soweit die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

13 Vertragsdauer und Beendigung

13.1 Die Vertragslaufzeit beträgt 48 Monate und beginnt für Kuvertiermaschine und Dokumentenverarbeitungssoftware mit Herstellung der Betriebsbereitschaft.

13.2 Eine ordentliche Kündigung des Mietverhältnisses innerhalb der Vertragslaufzeit ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

13.3 Kündigungen sind nur in Schriftform wirksam. Die Kündigung vorab in Textform wahrt die Kündigungsfrist.

14 Rückgabe

14.1 Nach Beendigung des Vertrags hat die Auftraggeberin dem Auftragnehmer die Kuvertiermaschine einschließlich der Bedienungsanleitung sowie sonstigem bereitgestellten Zubehör entsprechend der Bereitstellungsdokumentation zurückzugeben.

14.2 Die Auftraggeberin schuldet die Rückgabe am Aufstellort. Der Auftragnehmer hat die Kuvertiermaschine auf seine Kosten und seine Gefahr am Aufstellort bei der Auftraggeberin abzubauen und abzutransportieren.

14.3 Die Parteien fertigen vor dem Abbau der Kuvertiermaschine eine Zustandsdokumentation, welche etwaige Beschädigungen, übermäßige Abnutzung oder andere Besonderheiten festhält. Die Dokumentation umfasst die Abbildung der Kuvertiermaschine.

14.4 Hinsichtlich der Software hat die Auftraggeberin nach Beendigung des Vertrages erstellte Sicherungskopien zu vernichten, die Software zu deinstallieren und etwaig verbleibende erkennbare Softwarereste aus dem IT-System dauerhaft zu löschen. Die Auftraggeberin ist jedoch berechtigt, eine Kopie für Prüf- und Archivierungszwecke zu behalten und zu nutzen. Auf Wunsch des Auftragnehmers hat die Auftraggeberin die Erfüllung der vorgenannten Pflichten schriftlich zu bestätigen.

15 Datenschutz, Sicherheit und Geheimhaltung

15.1 Die Auftraggeberin und der Auftragnehmer schließen in Anlage 5 (Auftragsverarbeitungsvertrag) eine den gesetzlichen Vorschriften genügende schriftliche Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung.

15.2 Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und der Auftraggeberin auf Verlangen nachzuweisen.

15.3 Die Auftraggeberin kann den Vertrag ganz oder teilweise außerordentlich kündigen, wenn der Auftragnehmer seine Pflichten gemäß Ziffern 15.1 und 15.2 schuldhaft innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder der Auftraggeberin ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist, weil der Auftragnehmer Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.

15.4 Die Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwenden. Der Erfahrungsaustausch des Auftraggebers mit und innerhalb der öffentlichen Hand bleibt unbenommen, ebenso wie die Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Auftraggebers. Unberührt bleibt die Pflicht zum vertraulichen Umgang mit auf der Grundlage des Vertrages erlangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.

15.5 Der Auftragnehmer ist nur dann berechtigt, vertrauliche Informationen an Subunternehmer weiterzugeben, wenn und soweit diese vertraulichen Informationen für die Erbringung der jeweiligen Leistungen durch den Subunternehmer erforderlich sind („need-to-know“-Prinzip). Dies gilt nur, wenn sich der Subunternehmer zuvor dem Auftragnehmer gegenüber mindestens in gleichem Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet hat, wie der Auftragnehmer gegenüber der Auftraggeberin. Dabei muss die Weitergabe der vertraulichen Informationen durch den Subunternehmer ausgeschlossen sein, soweit nicht die Auftraggeberin jeweils zuvor einer Weitergabe ausdrücklich zugestimmt hat.

15.6 Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.

15.7 Der Auftragnehmer gestattet die besondere Inpflichtnahme der mit der Auftragsabwicklung betrauten Personen nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 02.03.1974 (BGBl. I S. 547), geändert durch Gesetz vom 15.08.1974 (BGBl. I, S. 1942). Die Auftraggeberin führt die Inpflichtnahme durch.

15.8 Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit, die sich aus dem Lastenheft ergeben, zu beachten.

16 Schlussbestimmungen

16.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

16.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.

16.3 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Hannover.

16.4 Für den Fall, dass eine der Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder nichtig ist oder wird, so gelten die weiteren Bestimmungen fort. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt, welche dem wirtschaftlich von den Parteien Gewolltem am nächsten kommt und dabei die berechtigten Interessen beider Vertragsparteien angemessen berücksichtigt. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Leistungsbeschreibung

Anlage 2: Kriterienkatalog

Anlage 3: Aufstellungsmöglichkeit Kuvertiermaschine

Anlage 4: Auftragsverarbeitungsvertrag

Anlage 5: Verpflichtungserklärung

(Ort, Datum)

– Auftraggeberin –

(Ort, Datum)

– Auftragnehmer –